

DIE RICHTIGE KENNZEICHNUNG VON FISCHEREI- UND AQUA- KULTURERZEUGNISSEN

Nach Marktordnungsrecht und Fischetikettierungsvorschriften



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Kennzeichnungsvorschriften, Rückverfolgbarkeit & Rechtsgrundlagen	3
Kennzeichnungspflichtige Fischereierzeugnisse	4
Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht	5
Verpflichtende Kennzeichnungselemente	6 – 12
Etikettierungsbeispiele	13 – 15
Übersicht zur praktischen Umsetzung der Etikettierung	16
Hinweise zu Mischerzeugnissen	17
Anforderungen für Vermarktungsbeteiligte (losbezogene Rückverfolgbarkeit)	18 – 19
Beispiel für die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit	20 – 21
Beispiel für die Weitergabe der Rückverfolgbarkeitsdaten (geteiltes Los)	22
Bezeichnungen der FAO-Fanggebiete	23 – 29
Zuständigkeit, Kontaktdaten und häufig gestellte Fragen	30 – 31

HINTERGRUND ZU KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur unterliegen wie alle Lebensmittel den allgemeinen Vorschriften des Lebensmittelrechts. Für vorverpackte Erzeugnisse sind die Kennzeichnungsvorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011) zu beachten (u. a. Nettofüllmenge, Zutatenliste, Allergenkennzeichnung, ggf. Datum des Einfrierens, Verbrauchs- oder Mindesthaltbarkeitsdatum).

Zusätzlich sind im Zuge der gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse der Europäischen Union (GMO) spezialrechtliche Vorschriften zu Verbraucherinformationen einzuhalten. Das Vertrauen der Verbraucher in die vermarkteten Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur soll mit diesen Vorschriften, die mehr Transparenz schaffen, gestärkt werden.

Des Weiteren muss im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik die losbezogene Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen innerhalb der gesamten Lieferkette gewährleistet werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Verbraucherinformation

- Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (Art. 35 – 39)
- Fischetikettierungsgesetz und -verordnung

Rückverfolgbarkeit

- Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (Art. 58)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 (Art. 67)
- Seefischereiverordnung (§ 18)



KENNZEICHNUNGSPFLICHTIGE FISCHEREIERZEUGNISSE



FISCHE

- Lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert.
- Fischfilet und Fischfleisch (auch zerkleinert) frisch, gekühlt oder gefroren, geräuchert.
- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar.



KREBSTIERE

- Mit und ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake.
- Mit Panzer in Wasser oder Dampf gekocht und dann gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake.
- Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar.



WEICHTIERE

- Mit und ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake.



WIRBELLOSE WASSERTIERE

(andere als Krebs- und Weichtiere, u. a. Quallen, Seegurken etc.)

- Lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake.
- Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, genießbar.



ALGEN UND TANGE

AUSNAHMEN VON DER KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Keine Kennzeichnungspflicht besteht für verarbeitete und zubereitete sowie haltbar gemachte Fischprodukte, wie z. B. panierte oder gewürzte Fischereierzeugnisse, Fischzubereitungen mit Soßen, Fischmarinaden, Fischsalate, Fischdauerkonserven, Kaviar und Kaviar-Ersatz, panierte und haltbar gemachte Krebs-, Weich- und andere wirbellose Wassertiere sowie Surimi-Erzeugnisse (z. B. Krebsfleischimitate).

Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen ist auch die Abgabe von Kleinmengen direkt vom Fischereifahrzeug, wenn der Wert der Ware 50 Euro pro Kalendertag und Endverbraucher nicht überschreitet.



VERPFLICHTENDE KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Beim Verkauf von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sind folgende Kennzeichnungselemente (Verbraucherinformationen) auf allen Stufen der Vermarktung verpflichtend anzugeben:

1. **Handelsbezeichnung**
2. **Wissenschaftlicher Artname**
3. **Produktionsmethode**
4. **Fanggebiet oder Herkunft**
5. **Fanggerätekategorie**
6. **Ggf. Auftauhinweis**

Die Anforderungen der Kennzeichnungselemente unterscheiden sich je nach Produktionsmethode und sind auf den folgenden Seiten genauer beschrieben.



1. HANDELSBEZEICHNUNG

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse dürfen nur mit der Angabe der korrekten Handelsbezeichnung für die jeweilige Art vermarktet werden. Eine aktuelle Liste aller in Deutschland zugelassenen Handelsbezeichnungen ist auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.ble.de) veröffentlicht.

Besondere verkehrsübliche Bezeichnungen können **zusätzlich** aufgeführt werden (z. B. Skrei oder Bückling).

Da Handelsbezeichnungen teilweise für mehrere Arten verwendet werden dürfen, ist diese Angabe nicht eindeutig für die Artidentifizierung. Beispielsweise dürfen unter der Handelsbezeichnung „Lachsforelle“ sowohl rotfleischige Regenbogenforellen als auch Bach-, See- oder Meerforellen vermarktet werden. Daher muss neben der offiziellen Handelsbezeichnung im jeweiligen Mitgliedsstaat der EU auch der wissenschaftliche (lateinische) Artname angegeben werden.

2. WISSENSCHAFTLICHER NAME DER ART

Die Angabe des wissenschaftlichen Namens stellt die eindeutige Identifizierung der Art sicher, da dieser weltweit einmalig einer bestimmten Art zugeordnet werden kann und somit eine Verwechslung von Arten ausgeschlossen ist.

Der wissenschaftliche Artnamen ist international durch eine Nomenklatur vereinheitlicht und ergibt sich aus der Zusammensetzung von Gattungs- und Artnamen in lateinischer Sprache (z. B. *Oncorhynchus mykiss* für die Regenbogenforelle).

Die alleinige Angabe der Gattung oder auch Familie ist nicht ausreichend (z. B. *Thunnus* spp. oder *Penaeidae* sind nicht zugelassen!).

Der Auszug aus der Liste der BLE für zugelassene Handelsbezeichnungen zeigt die zulässigen Angaben am Beispiel Thunfisch.

WISSENSCHAFTLICHER NAME	HANDELSBEZEICHNUNG
<i>Katsuwonus pelamis</i>	Thunfisch
<i>Thunnus alalunga</i>	Thunfisch
<i>Thunnus albacares</i>	Thunfisch
<i>Thunnus atlanticus</i>	Thunfisch
<i>Thunnus maccoyii</i>	Thunfisch
<i>Thunnus obesus</i>	Thunfisch
<i>Thunnus thynnus</i>	Thunfisch
<i>Thunnus tonggol</i>	Thunfisch

3. PRODUKTIONSMETHODE

Die Produktionsmethode muss durch einen der nachfolgenden Begriffe angegeben werden:



Bei Erzeugnissen aus Meeres-, Hochsee- und Küstenfischerei (Wildfang)

„... gefangen im ...“

(mit Angabe des Fanggebietes oder des Unterfanggebietes für FAO 27 und 37, genauere Erläuterungen zu den FAO-Fanggebieten ab Seite 23)



Bei Erzeugnissen aus der Binnenfischerei (Fluss- und Seefischerei)

„... aus Binnenfischerei in...“

(mit Angabe des Landes und Ursprungsgewässers)



Bei Erzeugnissen aus Aquakultur

„... in Aquakultur gewonnen ...“ oder „... gezüchtet in ...“

(mit Angabe des Landes)

Die Begriffe „aus Meeresfischerei“ oder „aus Seefischerei“ oder „aus Aquakultur“ können jeweils synonym verwendet werden.

4. FANGGEBIET/HERKUNFTSANGABE



Bei Erzeugnissen aus Meeres-, Hochsee- und Küstenfischerei (Wildfang),

- die außerhalb des Nordostatlantiks, des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres gefangen werden, reicht die Angabe des Namens des FAO-Fanggebietes (siehe Tabelle, Seite 24).
- die aus dem Nordostatlantik (FAO 27) und aus dem Mittelmeer/Schwarzen Meer (FAO 37) stammen, muss das Unterfanggebiet nach der Untergliederung der FAO angegeben werden (siehe Tabelle, Seite 26 – 29).

Die Fanggebiete bzw. Unterfanggebiete müssen in verständlicher Form, z. B. durch schriftliche Nennung, in Form einer Karte, die das Fanggebiet zeigt, oder eines Piktogramms, angegeben werden.



Bei Erzeugnissen aus der Binnenfischerei (Fluss- und Seenfischerei) sind das Ursprungsgewässer und der Mitgliedstaat oder das Drittland anzugeben, in dem die jeweilige Fischart ihren Ursprung hat.



Bei Erzeugnissen aus Aquakultur

ist der Mitgliedstaat oder das Drittland anzugeben, in dem das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit oder – im Falle von Krebs- und Weichtieren – sich während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens sechs Monaten befunden hat.

5. FANGGERÄTEKATEGORIE

Für Fischereierzeugnisse aus Meeres- und Binnenfischerei, die gefangen wurden, muss die Kategorie des für den Fang eingesetzten Gerätes genannt werden (Angabe gem. erster Spalte der Tabelle in Anhang III, VO (EU) Nr. 1379/2013):

- Wadennetze
- Schleppnetze
- Kiemennetze und vergleichbare Netze
- Umschließungsnetze und Hebenetze
- Haken und Langleinen
- Dredgen
- Reusen und Fallen

Fanggeräte wie z. B. pelagische Scherbrettnetze können als genaue Angabe **zusätzlich** genannt werden.



6. AUFTAUHINWEIS

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die vor dem Verkauf aufgetaut und in der Frischfischtheke angeboten werden, müssen mit dem Hinweis „aufgetaut“ gekennzeichnet werden.

Dies gilt nicht für Erzeugnisse, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuvor gefroren wurden oder bei denen das Einfrieren ein in technologischer Hinsicht notwendiger Schritt des Erzeugungsprozesses ist, außerdem für im Enderzeugnis vorhandene Zutaten sowie für Erzeugnisse, die aufgetaut und anschließend geräuchert, gesalzen, gegart oder mariniert wurden.



ETIKETTIERUNGSBEISPIEL FÜR DIE KENNZEICHNUNG EINES WILDFANGES AUS MEERESFISCHEREI

KABELJAU, Filet, frisch _____

Gadus morhua _____

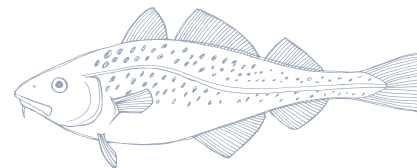
gefangen _____

in der Nördlichen Nordsee _____

Schleppnetze _____

(Pelagische Scherbrettnetze)

2,99 €/100 g



1. Handelsbezeichnung

2. Wissenschaftlicher Artname

3. Produktionsmethode

4. Fanggebiet / bei FAO 27 und 37 Angabe des **Unterfanggebiets**

5. Fanggerätekategorie

(zusätzlich ist genaue Angabe des Fanggerätes möglich)

Preisangabe gemäß Preisangabenverordnung



ETIKETTIERUNGSBEISPIEL FÜR DIE KENNZEICHNUNG EINES WILDFANGES AUS BINNENFISCHEREI

ZANDER, Filet, aufgetaut* _____

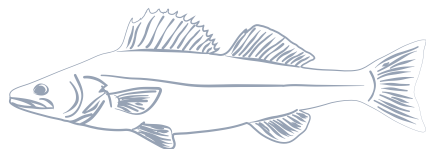
Sander lucioperca _____

aus Binnenfischerei _____

in Kasachstan, _____
Nördlicher kleiner Aralsee

Kiemennetze und _____
vergleichbare Netze

4,99 €/100 g



1. **Handelsbezeichnung**
2. **Wissenschaftlicher Artname**
3. **Produktionsmethode**
4. **Herkunftsland** und **Ursprungsgewässer**
5. **Fanggerätekategorie**
6. *Ggf. **Auftauhinweis**
(siehe Seite 12)

Preisangabe gemäß Preisangabenverordnung



ETIKETTIERUNGSBEISPIEL FÜR DIE KENNZEICHNUNG EINES ZUCHTFISCHES AUS AQUAKULTUR

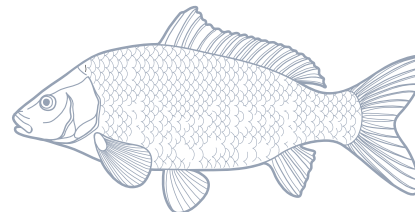
KARPFEN, ganz, ausgenommen _____

Cyprinus carpio _____

aus Aquakultur _____

in Deutschland _____

1,99 €/100 g



1. **Handelsbezeichnung**
2. **Wissenschaftlicher Artname**
3. **Produktionsmethode**
4. **Herkunftsland**

Preisangabe gemäß Preisangabenverordnung

ÜBERSICHT ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG DER ETIKETTIERUNG

Um der Informationspflicht nachzukommen, sind die verpflichtenden Kennzeichnungselemente beim Verkauf von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf allen Stufen der Vermarktung bereitzustellen. Die Art und Weise der Bereitstellung der Verbraucherinformationen (z. B. auf dem Etikett, der Verpackung oder auf einem Handelspapier) ist dabei abhängig von der Art der Ware (vorverpackt oder lose, nicht vorverpackte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse) und der Handelsstufe (Abgabe an Endverbraucher, siehe Tabelle).

HANDELSSTUFE	ART DER WARE	KENNZEICHNUNG
Lebensmittelhandel, Fischereibetrieb, Fischzucht, Fischfachgeschäft › Abgabe an Endverbraucher	Lose, nicht vorverpackte Ware (z. B. Frischfischtheke)	Schriftliche, deutlich lesbare, eindeutig zuordenbare und jederzeit direkt zugängliche (ohne Zuhilfenahme Dritter) Kennzeichnung am Ort der Abgabe, z. B. auf Preisschild in der Verkaufstheke oder in der Nähe der Ware auf Poster oder Plakat im Verkaufsraum
Alle Handelsstufen › keine Abgabe an Endverbraucher	Lose, nicht vorverpackte Ware	Angabe der Kennzeichnungselemente auf Etiketten von Transportbehältnissen oder in den Handelspapieren, wie z. B. Lieferschein bei Warensendungen (dabei muss die Ware über eine ID eindeutig zur jeweiligen Transportkiste zuordenbar sein)
Alle Handelsstufen	Vorverpackte Ware	Kennzeichnung auf dem Etikett der Verpackung*

* Zu beachten ist auch die Lebensmittelinformationsverordnung

HINWEISE ZU MISCHERZEUGNISSEN

Bei der Abgabe von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die aus mehreren unterschiedlichen Partien/Losen bestehen, ist Folgendes zu beachten:

- Wird eine Mischung verschiedener Arten zum Verkauf angeboten, müssen die Kennzeichnungselemente für jede Art angegeben werden.
- Wird eine Mischung verschiedener Partien der gleichen Art angeboten, deren Produktionsmethode unterschiedlich ist, so muss die Methode für jede Partie angegeben werden.
- Wird eine Mischung verschiedener Partien der gleichen Art angeboten, deren Fanggebiet (bei Wildfang), Herkunftsland (bei Binnenfischerei oder Aquakultur) oder Fanggerätekategorie unterschiedlich ist, so müssen Gebiet, Land und Fanggerätekategorie der Partie, die mengenmäßig überwiegt, angegeben werden. Zudem ist ein Vermerk wie „und andere Gebiete/Länder/Fanggerätekategorien“ erforderlich.

ANFORDERUNGEN FÜR VERMARKTUNGSBETEILIGTE (LOSBEZOGENE RÜCKVERFOLGBARKEIT)

Eine weitere Anforderung für Vermarktungsbeteiligte ist die losbezogene Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Um Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse bis zum Fang zurückverfolgen zu können, müssen alle Mengen von Erzeugnissen einer bestimmten Art,

- die dieselbe Aufmachung haben,
- aus demselben einschlägigen geographischen Gebiet und
- von demselben Fischereifahrzeug, Gruppe von Fischereifahrzeugen oder
- derselben Aquakulturanlage stammen (sog. Lose),

auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein. Werden Lose nach dem Erstverkauf zusammengefasst oder aufgeteilt, wird zwischen **gemischtem** und **geteiltem** Los unterschieden:

Geteiltes Los: Los, welches auf der gleichen oder vorangegangenen Produktions-/Verarbeitungsstufe zu kleineren Einheiten aufgeteilt wird bzw. wurde.

Gemischtes Los: Los, welches auf der gleichen oder vorangegangenen Produktions-/Verarbeitungsstufe mit einem anderen Los oder mit anderen Losen zusammengeführt wird bzw. wurde.

LOSBEZOGENE RÜCKVERFOLGBARKEIT

Folgende Angaben nach Art. 58 der VO (EG) Nr. 1224/2009 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und gemäß § 18 der SeefiV **drei Jahre** ab Erstverkauf verfügbar zu halten:

- a) Eine Identifizierungsnummer für jedes Los
- b) Äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs bzw. der Aquakulturanlage
- c) FAO-3-ALFA-Code jeder Art (Kennung zur Bezeichnung einer Fischart)
- d) Fangdatum bzw. Herstellungsdatum
- e) Mengen jeder Art in Kilogramm bzw. Stück (ausgedrückt in Nettogewicht oder ggf. Zahl der Tiere*)
- f) Name und Anschrift der Lieferer
- g) Verbraucherinformationen (siehe Seite 6)

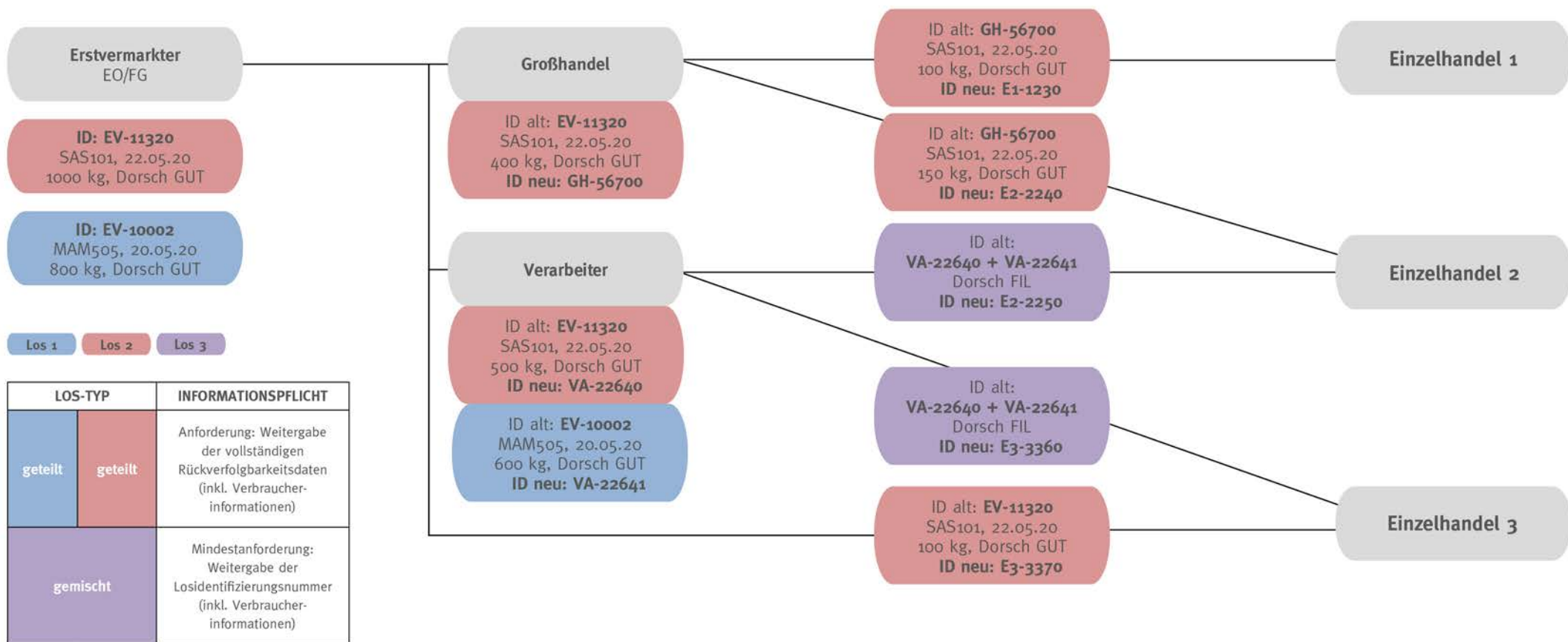
Diese Informationen zur Rückverfolgbarkeit sind auf dem Etikett oder der Verpackung des Loses anzubringen oder auf einem Handelspapier zu dokumentieren. Befinden sich die Angaben auf einem dem Los beigefügten Handelspapier, muss zumindest die Identifizierungsnummer am entsprechenden Los angebracht werden.

Ausnahmen: Die losbezogene Rückverfolgbarkeit gilt nicht für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in die EU eingeführt werden und für die Fangbescheinigungen vorgelegt werden können, oder für in Süßwasser gefangene bzw. gezüchtete Erzeugnisse sowie für Zierfische, -krebse und -weichtiere.

*Gesonderte Mengenangaben sind für Fisch, der unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegt, erforderlich.

BEISPIEL FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG DER RÜCKVERFOLGBARKEIT

EV: Erstvermarkter
 EO: Erzeugerorganisation
 FG: Fischereigenossenschaft
 VA: Verarbeiter
 GH: Großhandel
 E: Einzelhandel
 SAS 101/MAM 505: Fischereifahrzeug
 GUT: Ausgenommen
 FIL: Filets



BEISPIEL FÜR DIE WEITERGABE DER RÜCKVERFOLGBARKEITSDATEN (GETEILTES LOS)

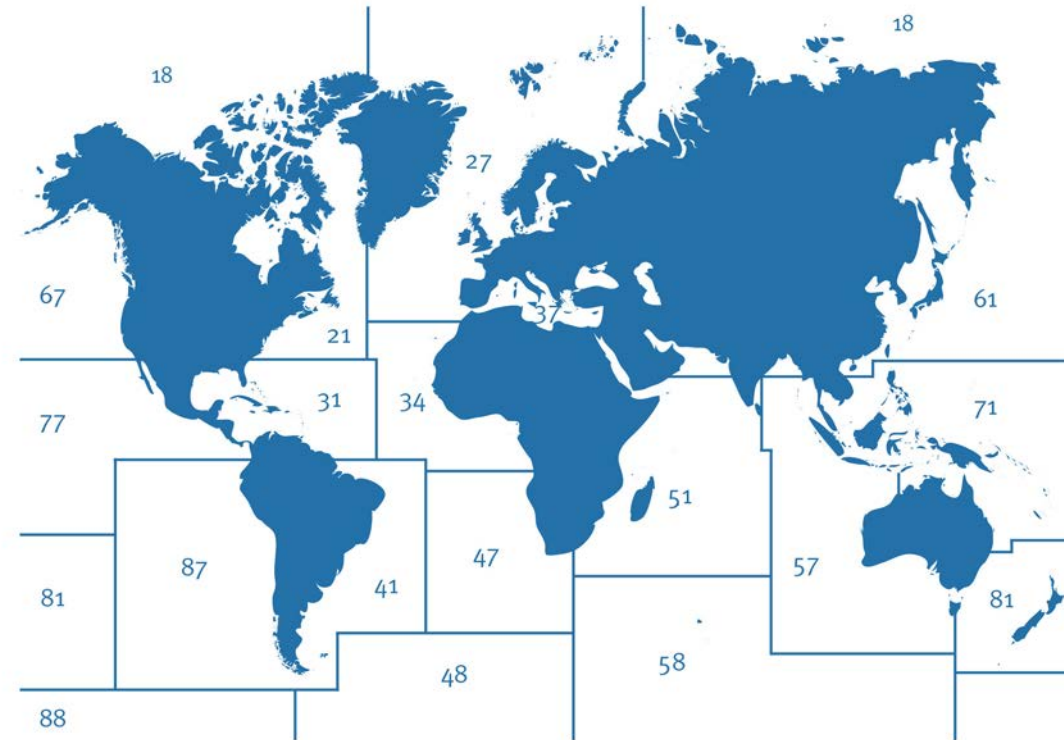
Wichtig: Die Informationsbereitstellung entsprechend der Buchstaben a) bis f) gilt innerhalb der gesamten Lieferkette, aber nicht für die Stufe des Verkaufs an den Endverbraucher. Außerdem sind die Anforderungen abhängig vom gelieferten Los-Typ (siehe Seite 20).

f) Name und Anschrift des Lieferanten	 Muster Großhandels GmbH • Musterstrasse 5 • 12345 Musterstadt			
	Mustermann GmbH Musterstrasse 86 12345 Musterstadt		LIEFERSCHEIN Lieferschein-Nr. 550 Kunden-Nr.: 420 Datum: 23.10.2020	
g) Verbraucherinformationen	Art. Nr.	Bezeichnung	Menge	Preis
	321	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) gefangen im Nordostatlantik (Norwegische See) mit Schleppnetzen	15 kg	125€
a) Losidentifizierungsnummer	Los-ID: 190120K			
c) FAO-3-ALFA-Code der Art	COD			
b) Äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs	SAS 101	20.10.2020		

e) Menge in kg

d) Fangdatum

BEZEICHNUNGEN DER FAO-FANGGEBIETE

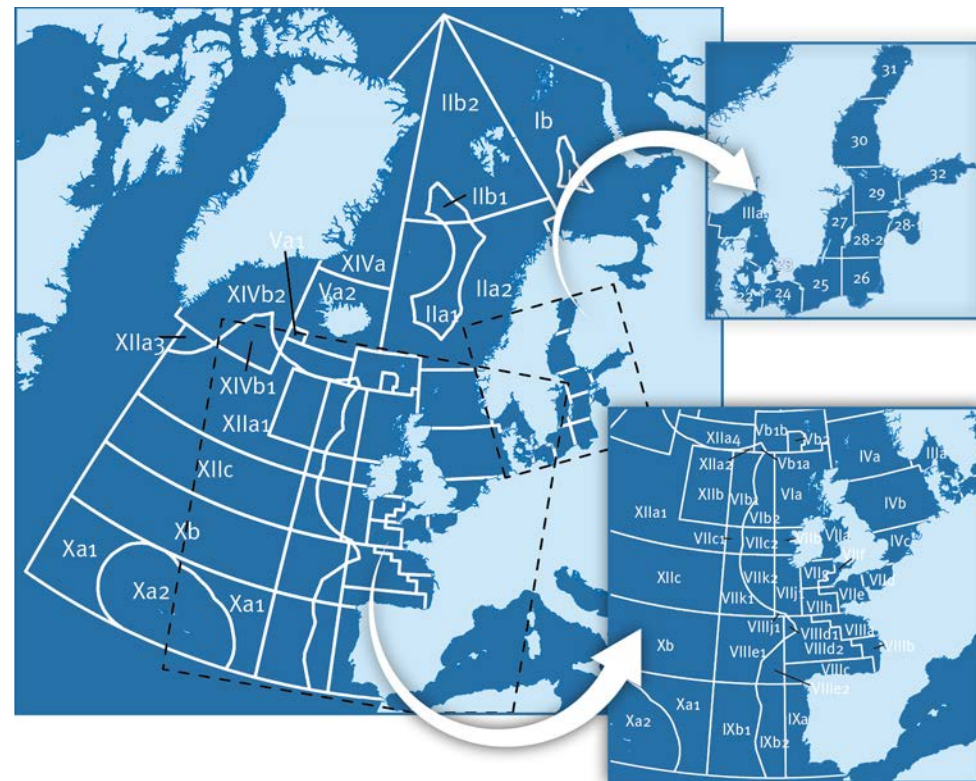


Source: Food and Agriculture Organization of the United Nations. Own representation based on FAO Major Fishing areas. GLOBAL MAP. In: FAO Fisheries and Aquaculture Department [online]. Rome. <http://www.fao.org/3/a-az126e.pdf> Reproduced with permission.

BEZEICHNUNGEN DER FAO-FANGGEBIETE

NR.	FAO-FISCHEREIGEBIET	EMPFEHLUNG FÜR ANGABE IN VERSTÄNDLICHER FORM
18	Arktischer Ozean	gefangen im Arktischen Ozean
21	Nordwestatlantik	gefangen im Nordwestatlantik
27	Nordostatlantik	Angabe des Unterfanggebietes (siehe Seite 25 – 28)
31	Mittlerer Westatlantik	gefangen im Mittleren Westatlantik
34	Mittlerer Ostatlantik	gefangen im Mittleren Ostatlantik
37	Mittelmeer/Schwarzes Meer	Angabe des Unterfanggebietes (siehe Seite 29)
41	Südwestatlantik	gefangen im Südwestatlantik
47	Südostatlantik	gefangen im Südostatlantik
48	Antarktischer Atlantik	gefangen im Antarktischen Atlantik
51	Westlicher Indischer Ozean	gefangen im Westlichen Indischen Ozean
57	Östlicher Indischer Ozean	gefangen im Östlichen Indischen Ozean
58	Antarktischer Indischer Ozean	gefangen im Antarktischen Indischen Ozean
61	Nordwestpazifik	gefangen im Nordwestpazifik
67	Nordostpazifik	gefangen im Nordostpazifik
71	Mittlerer Westpazifik	gefangen im Mittleren Westpazifik
77	Mittlerer Ostpazifik	gefangen im Mittleren Ostpazifik
81	Südwestpazifik	gefangen im Südwestpazifik
87	Südostpazifik	gefangen im Südostpazifik
88	Antarktischer Pazifik	gefangen im Antarktischen Pazifik

BEZEICHNUNGEN DER UNTERFANGGEBIETE VON FAO 27



Source: Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO Major Fishing Areas. ATLANTIC, NORTHEAST (Major Fishing Area 27). In: FAO Fisheries and Aquaculture Department [online]. Rome. <http://www.fao.org/3/a-i4763e.pdf> Reproduced with permission.

BEZEICHNUNGEN DER UNTERFANGGEBIETE VON FAO 27 (I – V)

FAO 27 – UNTERFANGGEBIETE	FAO-DIVISION	EMPFEHLUNG FÜR ANGABE IN VERSTÄNDLICHER FORM
27 I – Barentssee	27 I – Barentssee	gefangen im Nordostatlantik, Barentssee
27 II – Norwegische See, Spitzbergen und Bäreninseln	27 IIa – Norwegische See	gefangen im Nordostatlantik, Norwegische See
	27 IIb – Spitzbergen und Bäreninseln	gefangen im Nordostatlantik, Gewässer um Spitzbergen und Bäreninseln
27 IIb – Spitzbergen und Bäreninseln	27 IIIa – Skagerrak und Kattegat	gefangen im Nordostatlantik, Skagerrak und Kattegat
	27 IIIb – Öresund	gefangen im Nordostatlantik, Öresund
	27 IIIc – Beltsee	gefangen im Nordostatlantik, westliche Ostsee (Beltsee)
	27 IIId – Ostsee	gefangen im Nordostatlantik, Ostsee
27 IV – Nordsee	27 IVa – Nördliche Nordsee	gefangen im Nordostatlantik, Nordsee
	27 IVb – Zentrale Nordsee	
	27 IVc – Südliche Nordsee	
27 V – Island und Färöer	27 Va – Island	gefangen im Nordostatlantik, Island
	27 Vb – Färöer	gefangen im Nordostatlantik, Färöer

BEZEICHNUNGEN DER UNTERFANGGEBIETE VON FAO 27 (VI – VII)

FAO 27 – UNTERFANGGEBIETE	FAO-DIVISION	EMPFEHLUNG FÜR ANGABE IN VERSTÄNDLICHER FORM
27 VI – Rockall, Nordwestliche Küste Schottlands und Nordirland	27 VIa – Nordwestliche Küste Schottlands und Nordirland (Westlich Schottlands)	gefangen im Nordostatlantik, westlich Schottlands
	27 VIb – Rockall	
27 VII – Irische See, Westlich Irlands, Porcupine Bank, Östlicher und Westlicher Kanal, Bristolkanal, Keltische See Nord und Süd sowie Südwestlich Irlands – Ost und West	27 VIIa – Irische See	gefangen im Nordostatlantik, Irische See
	27 VIIb – Westlich Irlands	gefangen im Nordostatlantik, Westirische Gewässer
	27 VIIc – Porcupine Bank	
	27 VIId – Östlicher Englischer Kanal	gefangen im Nordostatlantik, Ärmelkanal
	27 VIIf – Westlicher Englischer Kanal	
	27 VIIg – Bristolkanal	gefangen im Nordostatlantik, Bristolkanal
	27 VIIh – Keltische See Nord	gefangen im Nordostatlantik, Keltische See
	27 VIIi – Keltische See Süd	
	27 VIIj – Südwestlich Irlands – Ost	
	27 VIIk – Südwestlich Irlands – West	

BEZEICHNUNGEN DER UNTERFANGGEBIETE VON FAO 27 (VIII – XIV)

FAO 27 – UNTERFANGGEBIETE	FAO-DIVISION	EMPFEHLUNG FÜR ANGABE IN VERSTÄNDLICHER FORM
27 VIII – Golf von Biskaya	27 VIIIa – Golf von Biskaya – Nord	gefangen im Nordostatlantik, Biskaya
	27 VIIIb – Golf von Biskaya – Zentral	
	27 VIIIc – Golf von Biskaya – Süd	
	27 VIId – Golf von Biskaya – Offshore	
	27 VIIIe – Westlich Golf von Biskaya	
27 IX – Portugiesische Gewässer	27 IXa – Portugiesische Gewässer – Ost	gefangen im Nordostatlantik, Portugiesische Gewässer
	27 IXb – Portugiesische Gewässer – West	
27 X – Azoren	27 Xa – Azoren	gefangen im Nordostatlantik, Azoren
	27 Xb – Nordostatlantik Süd	
27 XII – Nördlich der Azoren	27 XIIa – Südlicher Mittelatlantischer Rücken, Südlicher Reykjanes Rücken zur Charlie-Gibbs-Bruchzone	gefangen im Nordostatlantik, Gewässer nördlich der Azoren
	27 XIIb – Westlich Hatton Bank	
	27 XIIc – Zentral Nordostatlantik – Süd	
27 XIV – Ostgrönland	27 XIVa – Nordöstlich Grönlands	gefangen im Nordostatlantik, Ostgrönland
	27 XIVb – Südöstlich Grönlands	

BEZEICHNUNGEN DER UNTERFANGGEBIETE VON FAO 37

FAO 37 – UNTERFANGGEBIETE	FAO-DIVISION	EMPFEHLUNG FÜR ANGABE IN VERSTÄNDLICHER FORM
37.1 – Westliches Mittelmeer	37.1.1 – Balearen, Balearisches Meer u. Alborán Meer	gefangen im Westlichen Mittelmeer
	37.1.2 – Löwengolf	
	37.1.3 – Sardinien und Tyrrhenisches Meer	
37.2 – Zentrales Mittelmeer	37.2.1 – Adriatisches Meer	gefangen im Zentralen Mittelmeer
	37.2.2 – Ionisches Meer	
37.3 – Östliches Mittelmeer	37.3.1 – Ägäisches Meer	gefangen im Östlichen Mittelmeer
	37.3.2 – Levantisches Meer	
37.4 – Schwarzes Meer	37.4.1 – Marmarameer	gefangen im Schwarzen Meer
	37.4.2 – Schwarzes Meer	
	37.4.3 – Asowsches Meer	



Source:
Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO Major Fishing Areas. MEDITERRANEAN AND BLACK SEA (Major Fishing Area 37). In: FAO Fisheries and Aquaculture Department [online]. Rome. <http://www.fao.org/3/a-i4763e.pdf>
Reproduced with permission.

ZUSTÄNDIGKEIT UND KONTAKTDATEN

Die Überwachung der Kennzeichnung und der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen erfolgt in Bayern durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (IEM).

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:

www.lfl.bayern.de/iem/fischetikettierung

Für Rückfragen, Auskünfte und Hilfestellungen zum Thema Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen steht Ihnen der Arbeitsbereich Fischetikettierung zur Verfügung:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

Menzinger Straße 54, 80638 München

Tel: 08161 8640-1333 / Fax: -1332

Email: Fischetikettierung@lfl.bayern.de

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Wie oft muss ich die Kennzeichnung meiner Produkte in der Frischfischtheke und bei Lieferungen ändern?

Die Angaben auf den Preisschildern, Ordnern und Lieferscheinen müssen bei jeder neuen Lieferung mit den Angaben auf den Originalverpackungen bzw.

Handelspapieren abgeglichen werden und für den Fall, dass sich Angaben geändert haben, müssen die Verbraucherinformationen entsprechend aktualisiert und weitergegeben werden.

Welche Konsequenzen hat eine fehlende bzw. fehlerhafte Etikettierung?

Die Angaben entsprechen nicht den Etikettierungsvorgaben, zudem besteht keine Transparenz. Im Zuge einer Fischkennzeichnungs-/ Rückverfolgbarkeitskontrolle können die betroffenen Produkte mit einem Vermarktungsverbot belegt werden. Darüber hinaus sind Verstöße gegen die Vorgaben als Ordnungswidrigkeiten deklariert und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wo finde ich die Verbraucherinformationen bzw. die Daten zur Rückverfolgbarkeit?

Je nach Lieferant werden diese Informationen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Etiketten, sonstigen Handelspapieren oder digital übermittelt.

Was tun, wenn ich die Angaben von meinem Lieferanten nicht vollständig bekomme?

Sie sollten Ihren Lieferanten kontaktieren und die Verbraucherinformationen bzw. Rückverfolgbarkeitsdaten (mit Verweis auf die Kennzeichnungsvorschriften) anfordern.

Wie lange muss ich die Belege zur Bestätigung der Etikettierung aufheben?

Gemäß § 5 der FischEtikettV ist jeder Marktbeteiligte verpflichtet, die Belege, aus welchen die vollständigen Verbraucherinformationen hervorgehen (Kistenetikett, Rechnung und/oder Lieferschein), zwei Jahre aufzubewahren.*

*Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38
85354 Freising-Weihenstephan

Internet:

www.LfL.bayern.de

Redaktion:

Institut für Ernährungswirtschaft
und Märkte
Menzingerstr. 54, 80638 München

E-Mail: Maerkte@LfL.bayern.de

Telefon: 08161/8640-1333

2. Auflage: 2020

Design und Druck: OPUS Marketing

© Bayerische Landesanstalt
für Landwirtschaft



Gefördert mit Mitteln der Europäischen Union und des Freistaats
Bayern aus dem **Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)**.

